



Gemeinde Steinhagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

26. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Steinhagen

und zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25
„Gewerbegebiet Dürfelsiek“ im Ortsteil Steinhagen

Satzungsfassung

Auftraggeber: Gemeinde Steinhagen
Am Pulverbach 25
33803 Steinhagen

Projekt: 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinhagen und
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Dürfelsiek“
in Steinhagen, Kreis Gütersloh

Datenlizenz: Die in diesen Bericht enthaltenen Abbildungen und verwendeten Daten
entstammen, soweit nicht anders benannt, aus den digitalen Geobasisda-
ten NRW (dl-de/by-2-0"; Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Berichtstyp: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Projektnummer: 0529

Kurztitel: AFB „Gewerbegebiet Dürfelsiek“

Version: 1

Stand: 17.03.2021

Bearbeitung: David Beckmann, Dipl.-Biol.
Nina Jäckel, M. Sc. Ecology

Unterschrift:



Estelstraße 29 | 33739 Bielefeld
05206 916081 | mail@stadtlandkonzept.de

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Grundlagen und Begriffsbestimmungen	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.2	Ablauf einer Artenschutzprüfung	4
2.3	Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung	5
2.4	Artenspektrum	5
2.4.1	Planungsrelevante Arten	6
2.4.2	Nicht planungsrelevante Arten	6
2.4.3	Umweltschadensrecht	7
3	Untersuchungsgebiet	7
3.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	7
3.2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der Lebensraumelemente	7
4	Stufe I – Vorprüfung	9
4.1	Datengrundlage	9
4.1.1	@linfos-Landschaftsinformationssammlung	9
4.2	Ermittlung des relevanten Artenspektrums	9
4.3	Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren)	11
4.3.1	Säugetiere	12
4.3.2	Avifauna	14
4.3.3	FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie	18
4.4	Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung	18
5	Literaturverzeichnis.....	19

1 Einleitung

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Grundlage hierfür ist der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt werden und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Hintergrund der Planung

In dem seit 1991 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Düfelsiek“ soll der vorhandene Baum- bzw. Gehölzbestand als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „naturnahes Feldgehölz“ festgesetzt und gesichert werden. Parallel zur Bebauungsplanänderung soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert werden.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

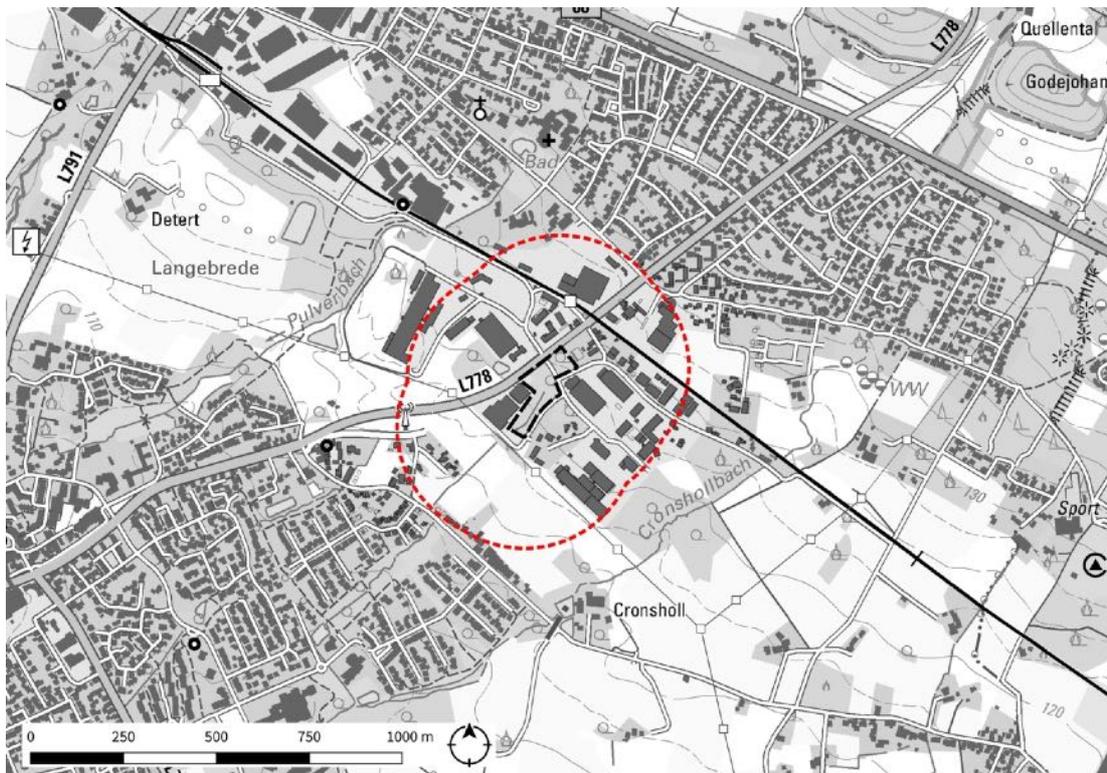


Abbildung 1 Übersichtslageplan zur räumlichen Einordnung des Projektstandortes. Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25 000



2 Grundlagen und Begriffsbestimmungen

Im Folgendem werden die angewendeten Grundlagen sowie die zur Beurteilung artenschutzrechtlich relevanter Eingriffe erforderlichen Begriffe näher erläutert.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (Abl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst (**Zugriffsverbote**):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Entnahmeverbot**).“

Sobald ein geplantes Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Eine Abprüfung der Zugriffsverbote bezieht sich demnach lediglich



auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende europäische Vogelarten.

Für die bereits aufgeführten Zugriffsverbote gelten hierbei folgende Regelungen:

Tötungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht (unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht den Tötungstatbestand). Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabenbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird.

Störungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als eine Gruppe von Individuen einer Art, „die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“.

Bei nur punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren wird eine „**lokale Population** im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“ definiert. Hier sollte sich die Abgrenzung v.a. an kleinräumigen Landschaftsausschnitten orientieren (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe).

Dagegen wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) oder bei reverbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) eine naturräumliche Landschaftseinheit als Bezugsraum zur Abgrenzung der lokalen Population empfohlen.

Nach Ansicht des MKULNV NRW (2015) kann eine Abgrenzung der Population hilfsweise auf Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte erfolgen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population einer betroffenen Art wird gutachterlich anhand der Kriterien Habitatqualität, Zustand der Population und Beeinträchtigung bewertet.

Schadigungsverbot (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.



Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß §44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

In diesem Zusammenhang eröffnet der § 44 Abs. 5 BNatSchG die Möglichkeit – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (sog. CEF-Maßnahmen; *continuous ecological functionality-measures*). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und im vollen Umfang erhalten werden kann.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

2.2 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010).

Demnach erfolgt das Prüfverfahren in drei Stufen:

Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In der ersten Stufe werden alle zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsgebiet ermittelt (Arbeitsschritt I.1). Dazu wird das bedeutsame Artenspektrum mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsgebiet wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange der vorkommenden Arten durch das Vorhaben berührt werden (Arbeitsschritt I.2). Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-für-Art Prüfung notwendig (Stufe II).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Diese Stufe beinhaltet eine vertiefende Überprüfung der in Stufe I herausgestellten Arten. In diesem Schritt wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind bzw. welche Zugriffsverbote eintreten (Wirkprognose). Zudem werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um artenschutzrechtliche Verbote abzuwenden.

Stufe III – Ausnahmeverfahren

In diesem Schritt wird ggf. untersucht, ob die drei Ausnahmeveraussetzung (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.



2.3 Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Bebauungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben ist dies jedoch im Anschluss der Planung möglich. Daher sollte bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Im schlimmsten Fall könnte der Bebauungsplan aufgrund von artenschutzrechtlichen Hindernissen nicht vollzugsfähig sein.

Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW zu erlangen, hat das „Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW“ (MWEBWV NRW) und das „Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW“ (MKULNV NRW) die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ herausgegeben, an dessen Vorgaben sich der nachfolgende Bericht orientiert.

Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung bzw. als Nebenbestimmung aufzunehmen. Festzulegen ist in diesem Zusammenhang: die Art der Maßnahmen, die konkreten Standorte sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Maßnahmen. In Ausnahmefällen (z.B. bei landesweit seltenen Arten) ist der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit anzugeben (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010).

In jede Baugenehmigung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach der Bauherr verpflichtet ist, die in § 44 (1) BNatSchG geregelten Verbote zu beachten.

2.4 Artenspektrum

In NRW kommen aktuell 188 Brutvogelarten (zzgl. Gastvogelarten) als wildlebende, heimische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL vor (Grüneberg C. , et al., 2016). Darunter sind viele weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hier ist eine regelmäßige vereinfachte Betrachtung ausreichend. Daher hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hierzu eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MWEBWV NRW & MKULNV NRW, 2010). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.



2.4.1 Planungsrelevante Arten

Zu den planungsrelevanten Arten gehören alle Arten des Anhang IV FFH-RL, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind.

Bei den europäischen Vogelarten erfolgt die Auswahl planungsrelevanter Arten anhand folgender Kriterien (MKULNV NRW, 2015):

- regelmäßig auftretende Durchzügler oder Wintergäste,
- Vogelarten der Roten Liste NRW (2011) mit Status 1, R, 2, 3 (ohne RL-Status 0 – ausgestorben oder verschollen und RL-Status V – Arten der Vorwarnliste),
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL,
- streng geschützt nach BArtSchVO,
- Koloniebrüter.

Als planungsrelevant sind zudem alle weiteren Arten einzustufen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. für die Deutschland oder NRW eine besondere Verantwortung tragen (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Regelung ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss.

2.4.2 Nicht planungsrelevante Arten

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden bei einer Artenschutzprüfung (ASB) nicht vertiefend betrachtet (MKULNV NRW, 2015). Sie müssen jedoch im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- Hinsichtlich des **Schädigungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG) kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. **Kollisionsrisikos** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, sind für diese Art die Zugriffsverbote vertiefend zu prüfen. Im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums ist dann jedoch auch zu klären, inwiefern ein solcher Sonderfall vorliegt.

2.4.3 Umweltschadensrecht

Aufgrund des Umweltschadengesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Um von einer möglichen Haftung freigestellt werden zu können, werden daher im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag – soweit in dem frühen Planungsstadium möglich – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (Kapitel 4.3).

3 Untersuchungsgebiet

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Größe des Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen.

Für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist gemäß Leitfaden NRW mindestens ein Bereich von 100 m, um den festgesetzten Geltungsbereich mit zu betrachten, eine Pufferzone von 300 m ist zu bevorzugen.

Als Untersuchungsgebiet wird deshalb zunächst die Fläche im Umkreis von 300 m um die Vorhabenfläche veranschlagt.

3.2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der Lebensraumelemente

Der Geltungsbereich liegt im Zentrum der Gemeinde Steinhagen. Der vorhandene Wald soll im Bestand gesichert und festgesetzt werden.



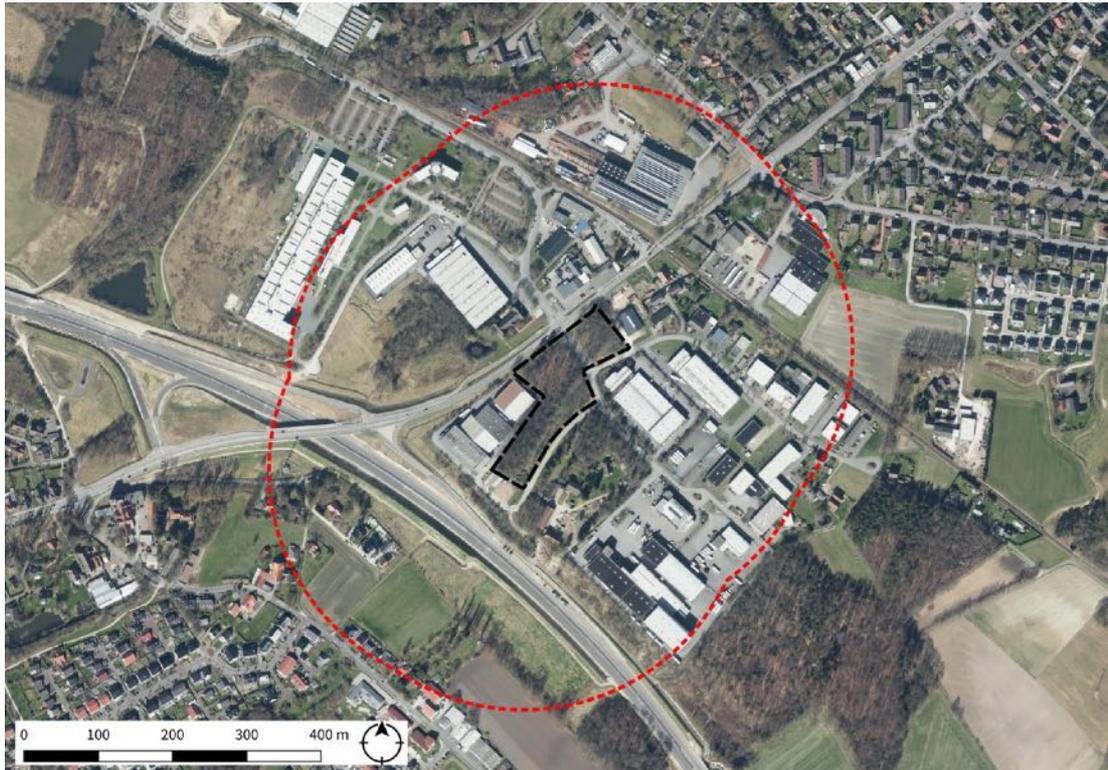


Abbildung 2 Luftbild der Vorhabenfläche (schwarze Linie) und des Untersuchungsgebietes (rote Linie)

Das direkte Umfeld des Geltungsbereiches ist durch Gewerbenutzung geprägt. Die Hofstelle Dürfelsiek befindet sich südlich des Geltungsbereiches und ist mit zahlreichen Gehölzen bestanden. Das Untersuchungsgebiet selbst wird von Wohn- und Gewerbenutzung dominiert. Sowohl die Bielefelder Straße als auch die A33 verlaufen durch das Untersuchungsgebiet. Wenige Wiesenflächen befinden sich im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Westlich sowie östlich des Geltungsbereiches sind künstlich angelegte Teiche vorhanden. Ein Graben befindet sich entlang der Straße.

Altbaumbestände finden sich vor allem im Geltungsbereich sowie an der Hofstelle Dürfelsiek, aber auch straßenbegleitend und vereinzelt in den Gärten.

Die folgenden von den Planungen betroffenen Lebensraumtypen werden für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:

Lebensraumtyp	Verortung im UG
Stillgewässer	Einige künstlich angelegte Teiche im UG
Laubwälder mittlerer Standorte	Vor allem im Geltungsbereich
Fließgewässer	Straßengraben entlang der Bielefelder Straße
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Innerhalb des Gewerbegebietes, straßenbegleitend und in den Gärten der Wohnhäuser
Höhlenbäume	In den alten Eichen des Geltungsbereiches wurden mehrere Astabbrüche festgestellt



Lebensraumtyp	Verortung im UG
Säume, Hochstaudenfluren	Ruderalvegetation und Hochstaudenfluren im gesamten UG vorhanden
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Vor allem im nördlichen UG
Gebäude	Zahlreiche Gebäude des Gewerbegebietes sowie Wohngebäude
Fettwiesen und -weiden	Vereinzelte im südlichen UG

4 Stufe I – Vorprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche und tatsächliche Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus. In der Stufe I „Vorprüfung mit Artenspektrum und Wirkfaktoren“ wird geklärt, welche Arten einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

4.1 Datengrundlage

Als Datengrundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden folgende Quellen herangezogen.

Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das entsprechende Messtischblatt „Halle (Westfalen)“ (MTB 3916) im Quadranten 4 Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 10 Säugetierarten und 24 Vogelarten.

4.1.1 @linfos-Landschaftsinformationssammlung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Fundpunkt der Zwergfledermaus aus dem Jahr 2015.

4.2 Ermittlung des relevanten Artenspektrums

Durch Auswertung des Messtischblattes 3916 „Halle (Westfalen)“, Quadrant 4 konnten folgende planungsrelevante Arten ermittelt werden:



Tabelle 1 Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3916

Art		EHZ	EHZ	Status im
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	NRW (KON)	NRW (ATL)	MTB
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	G	A. v.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	G	A. v.
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G↓	G↓	A. v.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	U	A. v.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	U	A. v.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	U	A. v.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	G	A. v.
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	G	G	A. v.
Zweifarbvedermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	G	G	A. v.
Zwergvedermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	G	A. v.
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	U	s. b.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	unbek.	s. b.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	G	s. b.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U↓	U↓	s. b.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	U	s. b.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	U	s. b.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	U	s. b.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	unbek.	s. b.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	G↓	s. b.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	U↓	s. b.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	U	s. b.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	U	U	s. b.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	G	G	s. b.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U↓	U	s. b.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	S	s. b.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	U	S	s. b.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	G	s. b.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	G	s. b.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	unbek.	s. b.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	G	s. b.



Art		EHZ NRW (KON)	EHZ NRW (ATL)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name			
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	G	s. b.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	G	s. b.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	S	U	s. b.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	U	s. b.

Legende

Erhaltungszustand in NRW (EHZ):		Status in NRW:	
S	ungünstig/schlecht (rot)	A. v.	Art vorhanden
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	s. b.	sicher brütend
G	günstig (grün)	BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
ATL	atlantische biogeographische Region	W	Wintervorkommen
KON	kontinentale biogeographische Region	R	Rastvorkommen
		NG	Nahrungsgast
Stand: 26.09.2019			

Für die Vogelarten **Baumpieper**, **Feldschwirl**, **Kiebitz** und **Rebhuhn** kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei diesen Arten um sehr störempfindliche und seltene Arten mit sehr speziellen Habitatanforderungen. Die Vorhabenfläche mit dem umliegenden Gewerbegebiet und den damit einhergehenden Störquellen stellt kein geeignetes Habitat für diese Arten dar.

Aufgrund des Mangels an geeigneten (störungsarmen) Gewässern können Vorkommen der Art **Eisvogel** ausgeschlossen werden, da diese Art eine hohe Bindung an diesen Lebensraumtyp aufweist und solche Strukturen (stehende, naturnahe Gewässer, geeignete Ufervegetation) im Untersuchungsgebiet fehlen.

Planungsrelevante Arten weiterer Artengruppen wie Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käferarten sowie Farn- und Blütenpflanzen und Flechten sind für das betroffene Messtischblatt nicht angegeben.

4.3 Relevanzprüfung (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Anhand einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Innerhalb des bisher als Gewerbegebietes (GE-/GI-Fläche) mit einer GRZ von 0,8 ausgewiesenen Flächen des Änderungsbereiches ist aufgrund der nunmehr vorgesehenen



Festsetzung als öffentliche Grünfläche eine relevante Flächenneuversiegelung nicht mehr zu erwarten.

Im vorliegenden Fall sind lediglich positive Auswirkungen zu erwarten, da die Festsetzung des Waldes in einer sonst mit einer Grundflächenzahl von 0,8 bebaubaren Fläche zu einer geringeren Versiegelung führt, als aktuell möglich ist.

Die Planung setzt lediglich den Bestand fest. Demnach sind keine Maßnahme auf der Vorhabenfläche geplant. Die Festsetzung der Waldfläche hat den Erhalt dieser zur Folge.

4.3.1 Säugetiere

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit von Fledermausarten ist für diese Gruppe eine Differenzierung in Bezug auf eine mögliche Betroffenheit von Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren zu unterscheiden. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen oder Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten.

Artname	Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Diese Art kommt in Wäldern und an Gebäuden vor und ist damit potenziell vor allem in den Waldbereichen des Geltungsbereiches und den Gehölzstrukturen zu finden. Es können sich Männchen in Spalten an den umliegenden Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches verstecken. Diese relevanten Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Es werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant. → Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Als Waldfledermaus kann diese Art in den Waldflächen des Geltungsbereiches vorkommen. Auch mögliche Jagdhabitats liegen im Vorhabengebiet. Potentielle Jagdhabitats befinden sich im nördlichen UG. Die Planung beeinträchtigt keine Jagdhabitats oder Quartiere der Art. → Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Als typische Gebäudefledermaus kann eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Die Jagdquartiere dieser Art, wie Grünflächen mit anliegenden Gehölzstrukturen oder Gewässer, sind nicht von der Planung betroffen. → Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.



Artname	Betroffenheit
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	<p>Als typische Gebäudefledermaus kann eine potenzielle Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Es werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	<p>Auch bei dieser Art handelt es sich um eine Gebäudefledermaus. Diese relevanten Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Es werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	<p>Als Waldfledermaus kann diese Art im Wald des Geltungsbereiches vorkommen. Seltener werden auch Gebäudespalten genutzt. Die Planung beeinträchtigt keine Jagdhabitats oder Quartiere der Art.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	<p>Die typische Waldart kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vor. Als Spaltenverstecke können walddnahe Gebäudequartiere genutzt werden. Diese relevanten Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Es werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	<p>Als eine an Gewässer gebundene Fledermaus ist ein Vorkommen dieser Art im UG unwahrscheinlich. Mögliche Quartiere findet die Art in Gebäuden sowie in alten Bäumen. Wiesen, Gehölze und Fließgewässer stellen Jagdhabitats der Art dar. Diese relevanten Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	<p>Diese Fledermaus kann ebenfalls in Gebäuden gefunden werden. Da sich die Reproduktionsgebiete außerhalb NRW befinden, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen werden. Sie tritt in NRW vor allem als Durchzügler auf. Die Planung beeinträchtigt keine Jagdhabitats oder Quartiere der Art.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, welche als Kulturfolger gelten. Sie jagen ebenfalls an Gewässern und in Gehölzbeständen. Die Jagdquartiere dieser Art, wie Grünflächen mit anliegenden Gehölzstrukturen oder Gewässer, sind von der Planung nicht betroffen. Relevanten Strukturen bleiben vom Vorhaben unberührt. Durch das Vorhaben werden keine essenziellen Jagdhabitats überplant.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>



4.3.2 Avifauna

Innerhalb des betroffenen Messtischblattes ist mit einem potenziellen Vorkommen von 24 Vogelarten auszugehen (vgl. Kap. 4.2).

Es sind keine erheblichen Störungen mit der Planung verbunden. Dementsprechend werden erhebliche Störungen auf die hier betrachteten Vogelarten ausgeschlossen. Die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen werden sich nicht im eingriffserheblichen Maße von denen unterscheiden, die bereits jetzt vorherrschen.

Der Waldbestand des Geltungsbereiches wird in der Änderung des Bebauungsplanes festgesetzt. Eine Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt daher nicht.

Artname	Betroffenheit
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	Diese Art bevorzugt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, aber auch Gärten und Parkanlagen. Das Nest wird in dichten Büschen und Hecken angelegt. Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. ➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	Feldlerchen halten bei der Anlage von Nestern einen Abstand zu Waldrändern und Siedlungen je nach Höhe und Ausprägung von 60 – 120 m ein, sodass Vorkommen der Art generell im UG ausgeschlossen werden können. ➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	Lebensräume dieser Art sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Feldsperlinge meiden das Innere von Städten. Als Höhlenbrüter nutzen sie Höhlen, aber auch Gebäudenischen und Nistkästen. Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden. ➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Die Vorkommen in NRW konzentrieren sich auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes, insbesondere im Geltungsbereich und eine damit verbundene Betroffenheit wird ausgeschlossen. ➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.



Artname	Betroffenheit
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	<p>Diese Art kommt vor allem in Städten vor. Dort besiedelt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen mit lockerem Baumbestand. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.</p> <p>Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	<p>Im Rahmen der Begehung des UGs konnten keine Horstbäume entdeckt werden. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich wird demnach ausgeschlossen.</p> <p>Essenzielle Nahrungshabitate werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p>Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird somit ausgeschlossen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	<p>Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Vorkommen im Altbaumbestand des Geltungsbereiches können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Auch Nahrungshabitate bleiben unberührt.</p> <p>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	<p>Rauchschwalben gehören zu den Gebäudebrütern. Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>



Artname	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	<p>Während der Begehung des UGs konnten keine Horstbäume entdeckt werden. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich wird demnach ausgeschlossen.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht. Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	<p>Rauchschwalben gehören zu den Gebäudebrütern. Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Erhebliche Störungen, d. h. negative Auswirkungen auf die lokale Population, sind im Rahmen der Vorprüfung nicht zu erwarten.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	<p>Während der Begehung des UGs konnten keine Horstbäume entdeckt werden. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich wird demnach ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der großen Aktionsradien kann das UG als Nahrungshabitat genutzt werden. Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	<p>Artspezifische Lebensraumstrukturen (ausgedehnte Waldgebiete) werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	<p>Während der Begehung des UGs konnten keine Horstbäume entdeckt werden. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich wird demnach ausgeschlossen.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	<p>Als Höhlenbrüter benötigt die Art ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Sie brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Konflikte können daher ausgeschlossen werden.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>



Artnamen	Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	<p>Der Turmfalke kommt in offenen, strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, vor.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Uhu <i>Bubo bubo</i>	<p>Während der Begehung des UGs konnten keine Horstbäume entdeckt werden. Ein Brutvorkommen im Geltungsbereich wird demnach ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der großen Aktionsradien dieser Art kann das UG als Nahrungshabitat dienen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat. In der näheren Umgebung stehen gleichwertige, wenn nicht sogar höherwertige (Grünland) Nahrungshabitate zur Verfügung. Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	<p>Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Es werden auch Nisthilfen angenommen und Dachböden sowie Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten. Das Eintreten von erheblichen Störungen wird ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	<p>Diese Art lebt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern. Ein Vorkommen im UG ist demnach unwahrscheinlich.</p> <p>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht beansprucht.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>
Waldohreule <i>Asio otus</i>	<p>Als Lebensraum bevorzugt diese Art halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch Parks und Grünanlagen werden besiedelt. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht.</p> <p>Diese Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</p> <p>Störungen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.</p> <p>➔ Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.</p>



4.3.3 FFH-Arten des Anhanges II FFH-Richtlinie

Alle der im Folgenden aufgeführten Arten kommen in NRW vor, sind ausschließlich im Anhang II der FFH-RL gelistet und sind im Zusammenhang mit dem Umweltschadengesetz von Belang.

Fische	Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flußneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
Weichtiere	Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
Schmetterlinge	Skabiosen-Schreckenfalter, Spanische Flagge,
Käfer	Hirschkäfer
Libellen	Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer,
Farn- und Blütenpflanzen, Moose	Haar-Klauenmoos, Großspuriges Goldhaarmoos

Eine Betroffenheit der genannten Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung konnte das potenzielle Vorkommen von insgesamt 34 Arten im Untersuchungsgebiet herausgestellt werden (10 Säugetierarten, 24 Vogelarten).

Aufgrund von fehlenden Lebensraumtypen können 5 der 34 planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Arbeitsschritt I.2) konnten von den potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten keine Betroffenheiten gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren herausgestellt werden (vgl. Kap. 4.3).

Da es sich bei dem Vorhaben um keinen Eingriff, sondern lediglich um die Festsetzung einer Waldfläche, handelt, sind keine Betroffenheiten zu erwarten.



5 Literaturverzeichnis

- Grüneberg, C., Sudman, S. S., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., . . . Skibbe, A. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde.
- Grüneberg, C., Sudman, S., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., . . . Weiss, J. (2016). *Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde.
- LANA. (2009). *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- MKULNV NRW. (2015). *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW & MKULNV NRW. (24. August 2010). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

